

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

46. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2005/06

Ausgegeben am 2. 8.2006

21.a Stück

---

## Verordnung zur Einrichtung des Universitätslehrganges für „Lehrer und Lehrerinnen der Gesundheits- und Krankenpflege“

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002)

### TRÄGER:

Karl - Franzens - Universität Graz  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz

*in Kooperation mit dem*  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Fachabteilung 8 B  
Paulustorgasse 4, 8010 Graz  
und dem

Verein für Bildungsinnovationen im Gesundheitswesen  
Heinrichstraße 22, 8010 Graz

### PRÄAMBEL

Das Ziel des Lehrganges ist es, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu **Pädagogen/innen** in Ausbildungsstätten für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, für die Pflegehilfe, und für Fort-, Weiter- und Sonderausbildungsstätten im Fachgebiet Pflege zu qualifizieren. Im Lehrgang wird erforderliches Fachwissen und pädagogisches Wissen ebenso vermittelt wie Handlungskompetenzen, die den/die Lehrgangsteilnehmer/in befähigen, den theoretischen und praktischen Unterricht an Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungsstätten auf fachlich und didaktisch hohem Niveau durchzuführen, selbstkritisch den eigenen Unterricht einzuschätzen und Verbesserungen zu initiieren. Soziale Kompetenzen und die Entwicklung persönlicher (Lehr-) Profile werden durch gruppen- und prozessorientierte Studienformen unterstützt. Die Studierenden sollen wissenschaftlich fundierte Fachkompetenz in Verbindung mit psycho-sozialer Kompetenz erwerben und befähigt werden, zugunsten einer verbesserten Gesundheitssituation entscheidend mitzuwirken. Die Angehörigen der verschiedenen Gesundheitsberufe müssen den steigenden Bedürfnissen der Bürger nach umfassender und qualifizierter Betreuung - abgeleitet aus der gesellschaftlichen und sozialen Entwicklung, dem Fortschritt der Wissenschaften und der demographischen Ent-

wicklung - heute mehr denn je entsprechen. Der Lehrgang soll einen Beitrag leisten zu den Bemühungen, das Qualifikationsniveau und die Berufszufriedenheit der in verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens Tätigen zu heben. Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde um die Genehmigung angesucht, den Absolventen/innen des Lehrganges die Bezeichnung „**Akademische/akademischer Lehrerin/Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege**“ verleihen zu dürfen. Basis für den vorliegenden Unterrichtsplan und die Prüfungsordnung bilden die Vorgaben der §§ 56 UG 2002 und 71 GuKG sowie die GuK-LF Verordnung vom 27. Dezember 2005, BGBl.II Nr. 453/2005 und die sich daraus ergebenden Aufgaben. Mit der Einrichtung des Lehrganges soll eine Qualifikationsmöglichkeit eröffnet werden, die eine zeitadäquate Ausbildung für pädagogische Aufgabenstellungen gewährleistet und somit letztlich auch die Zufriedenheit der Patienten/innen gefördert wird.

**Grundstrukturen des Universitätslehrganges für  
„Lehrer und Lehrerinnen der Gesundheits- und Krankenpflege“**

§ 1.

Der Universitätslehrgang für „Lehrer und Lehrerinnen der Gesundheits- und Krankenpflege“ soll die Teilnehmer/Teilnehmerinnen auf universitärem Niveau auf ihre pädagogischen Tätigkeiten in Aus-, Fort-, Weiter- und Sonderausbildungsstätten des Gesundheits- und Sozialwesens vorbereiten. Er wird im Sinne des § 56 UG 2002 von der Karl - Franzens - Universität Graz gemeinsam mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Fachabteilung 8 B und dem Verein für Bildungsinnovationen im Gesundheitswesen geführt.

§ 2.

Zum Lehrgang zuzulassen sind:

- diplomierte Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
- mit dem Nachweis einer mindestens zweijährigen vollbeschäftigten Berufspraxis

Über die Aufnahme entscheidet der/die wissenschaftliche Leiter/in gemeinsam mit dem/der pädagogischen Leiter/in.

§ 3.

Der Lehrgang dauert vier Semester und umfasst insgesamt 1605 Stunden bzw. 107 SemS. Studienjahr und Semestereinteilung basieren auf den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) und der Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

§ 4.

In jedem der vier Semester ist ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Es beträgt pro Semester 2.350,- Euro (incl. 20% USt.).

§ 5.

Die Lehrveranstaltungen finden in Unterrichtsräumen der Fachabteilung 8 A/B des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung statt. Diese Unterrichtsräume sind mit der entsprechenden Infrastruktur (Flip chart, Overheadprojektor etc.) ausgestattet.

§ 6.

Die Lehrveranstaltungen werden in geblockter Form abgehalten. Projektarbeiten im Rahmen von 85 Unterrichtseinheiten werden als Hausarbeiten gefordert.

§ 7.

Der Unterrichtsplan ist modular aufgebaut und umfasst folgende Module:

**MODUL I: PERSON - INTERAKTION - KOMMUNIKATION (225 Std.)**

In diesem Lernfeld sollen sozial-kommunikative Kompetenzen entwickelt und gefördert werden, um Auszubildende sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen führen, begleiten, anleiten, unterstützen und fördern zu können. Im Zentrum des Lernens steht die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit einschließlich personaler Kompetenz in der gewählten Berufsrolle.

**MODUL II: GESUNDHEIT - KRANKHEIT UND GESELLSCHAFT (120 Std.)**

In diesem Lernfeld wird ein systematisches, sozialwissenschaftlich und sozialmedizinisch fundiertes Verständnis für Aufgaben, Funktionsweisen und Leistungen moderner Gesundheitssysteme sowie ihrer Veränderbarkeit erworben.

**MODUL III: PFLEGE - WISSENSCHAFT UND BERUF (330 Std.)**

In diesem Lernfeld werden grundlegende Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur systematischen Betrachtung von Pflege aus einer wissenschaftlichen Perspektive erworben. Es soll der Umgang mit wissenschaftlicher Literatur sowie die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und des

wissenschaftlichen Instrumentariums für Praxis und Unterricht vermittelt werden. Weiters werden die theoretischen Grundlagen der Pflege, des Pflegeberufes sowie der Pflegewissenschaft und -forschung vertieft, aneignen aus kritischer Perspektive betrachtet und Handlungsmöglichkeiten für den jeweiligen Bedarf erarbeitet.

**MODUL IV: LEHREN UND LERNEN I UND II (375 Std.)**

Dieses Lernfeld soll helfen, die unmittelbar und mittelbar zugängliche Praxiswirklichkeit der Auszubildenden zu erschließen. Es werden Fragen, Probleme und Interessen aufgegriffen und bearbeitet, die für die gegenwärtige und zukünftige Berufssituation der Auszubildenden von Bedeutung sind. Die Didaktik soll Fähigkeiten, Kenntnisse und Verhaltensweisen vermitteln, die dazu beitragen, dass sie die Berufspraxis differenzierter gesehen und verstanden wird, dass man sich zunehmend selbständig darin zurechtfinden kann und im Beruf kompetent handelt. In der Fachdidaktik werden Inhalte vermittelt, die die Teilnehmer/Teilnehmerinnen auf ihre Bildungsaufgaben vorbereiten, insbesondere für die Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts. Die künftigen Lehrer und Lehrerinnen sollen befähigt werden, Sachverhalte für den Unterricht nach ihrer Bedeutsamkeit für die Gegenwart und Zukunft der Schüler/Schülerinnen auszuwählen, diese im Hinblick auf eine konkrete Lerngruppe aufzubereiten und entsprechende Lernprozesse zu organisieren.

**MODUL V: BILDUNGSMANAGEMENT (165 Std.)**

Durch die Aneignung von für die Bildung relevanten Kenntnissen der Rechtsgrundlagen, der wissenschaftlichen Theorien und Methoden, der verschiedenen betrieblichen Konzepte und Modelle sollen wissenschaftliche Theorienansätze und Forschungsergebnisse mit betrieblicher Personalentwicklung und Bildungspraxis verbunden werden.

**MODUL VI: EINRICHTUNGSAUTONOMER BEREICH (90 Std.)**

Der autonome Bereich verfolgt eine Vertiefung und/oder Erweiterung der in den anderen Lernfeldern festgelegten Wissensgebiete und Inhalte. Die Auszubildenden sollen sich mit Anliegen des autonomen Angebotes auseinandersetzen können und die Möglichkeiten erhalten, auf die konkreten Erfordernisse ihres künftigen bzw. schon bestehenden Tätigkeitsbereiches Bezug zu nehmen.

Einführung in die Philosophie der Gegenwart einschließlich Wissenschaftstheorie (45 Std.)

Vergleichende Gesundheits- und Sozialpolitik (30 Std.)

Angewandte Pflegeforschung (15 Std.)

Vertiefungen im Modul I (25 Std., angerechnet im Modul I)

Vertiefungen im Modul II (20 Std., angerechnet im Modul II)

Vertiefungen im Modul III (30 Std., angerechnet im Modul III)

Vertiefungen im Modul IV (5 Std., angerechnet im Modul IV)

**MODUL VII: PRAKTIKA (300 Std.)**

Durch die Praktika werden die schulbetrieblichen und beruflichen Rahmenbedingungen für Lehrer/Lehrerinnen der Gesundheits- und Krankenpflege an verschiedenen Schularten anhand gezielter Aufgaben in Erfahrung gebracht. Im Dialog mit anderen Lehrpersonen sollen die Auszubildenden befähigt werden, den Unterricht anhand pädagogisch-didaktischer Kriterien zu beobachten, Abläufe zu erkennen und zu reflektieren.

§ 8.

Über die Lehrveranstaltungen der genannten Fachbereiche sind Einzelprüfungen vor den Leitern/Leiterinnen der Lehrveranstaltungen abzulegen. Über die Einzelprüfungen sind Zeugnisse auszustellen. Als Abschluss von verbindlichen Übungen, Seminaren und Praktika gilt die positive Beurteilung der Teilnahme an der Lehrveranstaltung einschließlich der Erstellung einer schriftlichen Arbeit. Prüfungen, die an postsekundären Bildungseinrichtungen erfolgreich absolviert wurden, können auf die entsprechenden Prüfungen des Lehrganges, wenn sie im Inhalt, Umfang und Art der Leistungsfeststellung gleichwertig sind, vom/von der wissenschaftlichen Lehrgangsführer/in des Lehrganges im Sinne des § 78 UG 2002 anerkannt werden.

§ 9.

Der Lehrgang ist durch eine kommissionelle Abschlussprüfung abzuschließen. Dabei sollen die Kandidaten/Kandidatinnen nachweisen, dass sie in der Lage sind, die verschiedenen Anforderungen des Lehrganges (theoretische Reflexion, praktische Handlungskompetenz) zu erfüllen. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung, deren Grundlage die schriftliche Abschlussarbeit bildet. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist der positive Abschluss aller Teilprüfungen.

§ 10.

Das Thema der Abschlussarbeit kann von den Studierenden aus unter § 7 angeführten Fächern, aus einer Liste von Themen gewählt werden. Die Liste der zu wählenden Themen wird von den Vortragenden des jeweiligen Faches unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Studierenden erstellt und vom/von der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter/in approbiert.

Das Thema der Abschlussarbeit kann ab dem dritten Semester vergeben werden. Die Abschlussarbeit ist vom Prüfer/der Prüferin des entsprechenden Fachgebietes zu begutachten. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf das Fach, aus dem die Abschlussarbeit gewählt wurde. Prüfer/Prüferin ist der/die Begutachter/Begutachterin der Abschlussarbeit.

Den Vorsitz bei der mündlichen Abschlussprüfung führt der/die wissenschaftliche Leiter/Leiterin oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/ Vertreterin. Der Prüfungskommission gehören weiter der/die Landessanitätsdirektor/in sowie der/die pädagogische Lehrgangsleiter/in an.

§ 11.

Nach Ablegung der Abschlussprüfung wird den Absolventen/Absolventinnen ein Gesamtzeugnis ausgestellt, in dem die Noten der Prüfungsfächer, das Thema und die Beurteilung der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung angeführt sind. Den Absolventinnen/Absolventen wird nach positiver Absolvierung sämtlicher Prüfungen die Bezeichnung „**Akademische/akademischer Lehrerin/Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege**“ verliehen.

§ 12.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des GuKG, in der jeweils geltenden Fassung.

## UNTERRICHTSPLAN

### MODUL I Person - Interaktion – Kommunikation

Person – Interaktion – Kommunikation	Typ	1. SE SemS	2. SE SemS	3. SE SemS	4. SE SemS	Gesamtstunden	Gesamter Fachbereich
A Die/meine Lehrer(innen)rolle	SE	2				30	
B Rhetorik	VÜ	2				30	
C Gesprächs- und Verhandlungsführung	VÜ	2				30	
D Konflikt- und Krisenmanagement	VÜ			2		30	
E Klientenzentrierte Kommunikation	SE				1	15	
F Soziale Interaktion und Psychohygiene	VO		2			30	
G Präsentations- und Moderationstechniken	VÜ				2	30	
H Sozialpsychologie	VO			2		30	
Gesamt							225

**MODUL II Gesundheit – Krankheit und Gesellschaft**

Gesundheit – Krankheit und Gesellschaft	Typ	1. SE SemS	2. SE SemS	3. SE SemS	4. SE SemS	Gesamtstunden	Gesamter Fachbereich
A Soziale Aspekte im Kontext von Gesundheit und Krankheit	VO		2			30	
B Soziale Problemerkennungsindikatoren und -techniken einschließlich Statistik	VÜ	2				30	
C Public Health	SE		2			30	
D Epidemiologie, Evidence-based-medicine	VO			1		15	
E Evidence-based-nursing	VO			1		15	
Gesamt							120

**MODUL III Pflege - Wissenschaft und Beruf**

I. Gesundheits- und Krankenpflege einschließlich Pflegeforschung	Typ	1. SE SemS	2. SE SemS	3. SE SemS	4. SE SemS	Gesamtstunden	Gesamter Fachbereich
A Wissenschaftliches Arbeiten: Methodologie der Forschung	VO VÜ PR	1 1				15 15 15	
B Literaturbearbeitung	Ü		Be-	lie-	big	30	
C Wissenschaftliche Theorien und Modelle der Pflege	VO	2	1			45	
D Professionelle Gesundheits- und Krankenpflege, angewandte Pflegewissenschaft	VO		2			30	
E Gesundheitsbildung und Gesundheitsmanagement	VÜ	2				30	
F Neue Erkenntnisse und Methoden in der Pflege	SE		Be-	lie-	big	30	
G Qualitätssicherung in der Pflege	VÜ			2		30	
							240
II. Berufskunde und Ethik							
A Ethische Fragestellungen im Gesundheitswesen	VO	1	1			30	
B Gesellschaftliche Bedeutung des Pflegeberufes	SE		2			30	
C Entwicklungen des Berufes im nationalen und internationalen Kontext	VO			2		30	
							90
Gesamt							330

**MODUL IV Lehren und Lernen I und II**

Lehren und Lernen I	Typ	1. SE SemS	2. SE SemS	3. SE SemS	4. SE SemS	Gesamtstunden	Gesamter Fachbereich
A Einführung in die Erziehungswissenschaft	VO	2				30	
B Allgemeine Didaktik	VÜ	2				30	
C Pädagogische Psychologie und Soziologie	VO		2			30	
D Unterrichtstechnologien und Mediendidaktik	VÜ		2			30	



**MODUL VII Praktika**

<b>Praktika</b>	<b>Typ</b>	<b>1. SE SemS</b>	<b>2. SE SemS</b>	<b>3. SE SemS</b>	<b>4. SE SemS</b>	<b>Ge- samt- stun- den</b>	<b>Gesamter Fachbe- reich</b>
A Unterrichtspraktikum / Lehrpraxis im theoretischen Unterricht und in der praktischen Ausbildung	<b>PR</b>			<b>160</b>		<b>160</b>	
B Exkursionen / Kongresse / Ausbildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen / Einrichtungen im Bildungswesen	<b>PR</b>		<b>Be-</b>	<b>lie-</b>	<b>big</b>	<b>70</b>	
C Projektarbeiten	<b>Ü</b>		<b>Be-</b>	<b>lie-</b>	<b>big</b>	<b>40</b>	
D EDV-verbindliche Übungen – praktische Anwendung / Power Point	<b>PR</b>	<b>2</b>				<b>30</b>	
							<b>300</b>
<b>G e s a m t</b>		<b>400</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>405</b>		<b>1605</b>